

TOP 3 Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenkalkulation und Satzungsänderung der Gebühren Friedhof ab 2019

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat berät und beschließt,

1. der Kalkulation der Bestattungsgebühren vom September 2018 zuzustimmen.
2. weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung „Bestattungswesen“ zu erheben.
3. den Gebührentatbeständen (Anlage 2) zuzustimmen.
4. den berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie Abschreibungs- und Zinssätzen zuzustimmen.
5. den berücksichtigten Prognosen und Schätzungen (Anzahl der Todesfälle/Kostenzuordnung) zuzustimmen.
6. für die fünf Friedhöfe im Stadtgebiet gem. § 13 Abs. 1 Satz 2 KAG eine einheitliche Gebühr zu erheben.
7. dem dreijährigen Kalkulationszeitraum für 2018-2020 zuzustimmen und von einem längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahren) abzusehen.
8. die Satzung über die Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Freudenberg gem. Anlage 2 zu beschließen und die Satzung entsprechend anzupassen.

Sachvortrag:

Die Verwaltung ist verpflichtet, im Bereich Friedhof alle drei Jahre eine Kalkulation der Gebühren durchzuführen und die Gebühren entsprechend anzupassen. Die Gebühren für die Jahre 2019 – 2021 basieren auf Grundlage der Finanzdaten der Jahre 2018 – 2020. Durchgeführt wurde die Berechnung vom Büro Schmidt-und Heusser.

Die Übersicht über die ermittelten Gebührenobergrenzen für den Kalkulationszeitraum ist als Anlage 1 der Vorlage beigefügt.

Es ist festzustellen, dass die tatsächlichen „Ist-Kosten in 100%“ (Spalte 4 der Tabelle) im Vergleich zu den derzeitigen Gebühren (Spalte 3 der Tabelle) zum größten Teil stark ansteigen obwohl die durchschnittlichen kalkulationsfähigen tatsächlichen Kosten im Vergleich zu Kalkulation 2013-2015 von 54.819 EUR/Jahr auf 50.008 EUR gefallen sind. Dies liegt ausschließlich an der Tatsache, dass in den ermittelten Zahlen der Nutzungsrechte die Belegungen der Grabfelder fehlen. Die großen und somit Bemessungseinheitenbringenden Grabarten „Wahlgrab, doppelbreit, einfach“; „Wahlgrab, doppelbreit, doppeltief“ und Wahlgrab Grabmal liegend, einfach, doppeltief“ wurden in den zu berücksichtigenden Zeitraum 2014-2017 nicht belegt. Die Leichenhallen und Kühleinrichtungen wurden ebenfalls weniger in Anspruch genommen. Somit fallen diese Bemessungseinheiten aus der vorherigen Kalkulation weg.

Die Verwaltung schlägt dem Gremium eine durchschnittliche Erhöhung (Anlage 1) von 80,6 % vor. Die Überschreitung der Schwelle von 80 % ist notwendig, um weiterhin Finanzmittel aus dem Ausgleichstock zu erhalten.

Uns ist bewusst, dass die Gebühren (2.51 – 2.53) für die Nutzung der Leichenhallen und Kühleinrichtungen nicht ansatzweise kostendeckend erhoben werden können, da andernfalls diese nicht mehr gebucht werden. Daher hier die reduzierten Gebührensätze zwischen 25%-66% der tatsächlichen Ist-Kosten. Diese Reduzierung wird aufgefangen, indem die zusätzlichen Personalkosten der Gebührensätzen 2.11.1, 2.12.2, 2.13.2, 2.21.2, 2.62, 2.63 jeweils zu 100 % kostendeckend in die Gebührenordnung eingestellt werden.

Der Verwaltungsausschuss hat dem Gemeinderat in seiner Sitzung am 12.11.2018 einstimmig die Empfehlung ausgesprochen der Vorlage zuzustimmen.

Finanzierung:

Der Beschluss ist haushaltswirksam.

Sichtvermerk Kämmerer: _____

22.11.2018

Datum

Sachbearbeiter

Tremmel
FB-Leiter

gez.
Bürgermeister